



Datum, 19.04.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/1/2011

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 03.05.2011 | |

Wahl des Stadtverordnetenvorstehers

Sachdarstellung:

Gemäß § 57 HGO wählt die Stadtverordnetenversammlung in der 1. Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Die Zahl der Vertreter/innen bestimmt die Hauptsatzung.

Für die Wahl der/des Vorsitzenden ist, da keine anderen „gleichwertigen unbesoldeten Stellen“ dem Amt gegenüberstehen, gemäß § 55 HGO das Mehrheitswahlsystem maßgebend. Hierbei genügt die einfache absolute Mehrheit, d.h. die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Nicht oder nicht gültig abgegebene Stimmen zählen also zur Besprechung der Mehrheit nicht mit, wenn sie auch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit zu berücksichtigen sind. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben gewählt werden.

Die Vorbereitung von Vorschlägen ist den Fraktionen vorbehalten. In der Vergangenheit hat immer darüber Einvernehmen bestanden, dass das Vorschlagsrecht der Partei bzw. Gruppierung überlassen wird, die bei der Kommunalwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Aus der Kommunalwahl vom 27.03.2011 ist bekanntlich die CDU als stärkste Partei hervorgegangen. Nach dem bisherigen Kenntnisstand wird Holger Bellino zum Stadtverordnetenvorsteher nominiert werden.

Unter der Voraussetzung, dass an dem üblichen Verfahren festgehalten wird, wird nachfolgender Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

Da niemand gegen eine offene Abstimmung spricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Herrn Holger Bellino

Zum Stadtverordnetenvorsteher. Auf § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung wird Bezug genommen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister